



Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

**Empfangsbekanntnis**

Dyckerhoff GmbH  
Werk Amöneburg  
vertreten durch  
Herrn Dirk Beese  
Biebricher Straße 68  
65203 Wiesbaden

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden**

Unser Zeichen: IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9i

Bearbeiter/in: Dr. Andrea Kraatz  
Durchwahl: 0611 - 3309 - 402  
E-Mail: Andrea.Kraatz@rpda.hessen.de

Datum: 29. Februar 2016

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 10. September 2015 wird der

**Dyckerhoff GmbH  
Werk Amöneburg  
Biebricher Straße 74  
65203 Wiesbaden**

(Antragstellerin) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 65203 Wiesbaden  
Gemarkung Kastel  
Flur 3  
Flurstück 133/7

die Anlage zur Herstellung von Weißzementklinkern durch die Änderung der Abgasreinigungsanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Kapitel V festgesetzten Nebenbestimmungen.

**Die Genehmigung berechtigt** zum Bau und Betrieb eines Schlauchfilters anstelle der Elektrofilteranlage. Darüber hinaus soll die vorhandene Messtechnik durch ein Mehrkomponenten-emissionsmesssystem ersetzt werden.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Bereich Umwelt:  
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!  
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß  
in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 0611 / 3309 - 444  
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Relevanz und Gefährlichkeit der eingesetzten Stoffe im Sinne des Ausgangszustandsberichts (AZB) erhöhen sich gegenüber den bislang genehmigten Stoffen nicht.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.  
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Cement, Lime and Magnesium Oxide (April 2013).

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Bestehende Genehmigungen und deren Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie durch diesen Bescheid nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Umbau auf Gewebefilter,
- Ausnahme nach § 24 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) bzgl. der Festlegung eines höheren Emissionsgrenzwertes für Kohlenmonoxid (CO) und Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C),
- Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV bzgl. kontinuierlicher Messungen für Quecksilber bis 31.03.2017,
- Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV bzgl. kontinuierlicher Messungen für Gesamtkohlenstoff bis 31.03.2017,
- Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV bzgl. kontinuierlicher Messungen für Ammoniak bis 31.12.2016,
- Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV bzgl. kontinuierlicher Messungen für Fluor bzw. gasförmiger, anorganischer Fluorverbindungen (HF) und Chlor bzw. gasförmiger, anorganischer Chlorverbindungen (HCl).

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:  
Antragsunterlagen vom 10. September 2015 mit Ergänzungen vom 05. November 2015,  
eingereicht am 23. November 2015

<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Antrag</b>	<b>1-1</b>
	Formular 1/1 - Antrag nach dem BImSchG	
	Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der Anlage	
	Formular 1/1.2 - Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzei- tigen Beginns nach § 8a BImSchG	
	Formular 1/1.4 - Ermittlung der Investitionskosten	
<b>2.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2-1</b>
<b>3.</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>3-1</b>
<b>4.</b>	<b>Betriebsgeheimnisse</b>	<b>4-1</b>
<b>5.</b>	<b>Werkslageplan</b>	<b>5-1</b>
	Werksausschnittslageplan aw01078	
	Werksübersichtslageplan aw01079	
<b>6.</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	<b>6-1</b>
	Anlagenbeschreibung	
	Formular 6/1 - Betriebseinheiten	
	Formular 6/3 - Apparateliste für Geräte etc.	
	Fließschema aw09050	
<b>7.</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>7-1</b>
	Formular 7/1 - Art und Jahresmenge der Eingänge	
	Formular 7/2 - Art und Jahresmenge der Ausgänge	
	Formular 7/3 - Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	
	Formular 7/4 - Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	
	Formular 7/5 - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs- einheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	
	Formular 7/6 - Stoffdaten	
<b>8.</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>8-1</b>
	Formular 8/1 - Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	
	Formular 8/2 - Abgasreinigungseinrichtung	
<b>9.</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	<b>9-1</b>
<b>10.</b>	<b>Abwasser</b>	<b>10-1</b>
<b>11.</b>	<b>Abfalllagerung</b>	<b>11-1</b>
<b>12.</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	<b>12-1</b>
<b>13.</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	<b>13-1</b>
	Formular 13/1 Schallquelle, Ausbreitungsbedingungen	
	Schalltechnisches Prognosegutachten Nr. 225F5 G2 vom 24.07.2015	
	Immissionsschutzrechtliche Beratung durch Rechtsanwälte Roth, Klein, Gilcher & Partner	

<b>14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	<b>14-1</b>
Formular 14/1 - Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der beantragten Anlage	
Formular 14/2 - Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	
Formular 14/3 - Land-Use-Planning (LUP)	
<b>15. Arbeitsschutz</b>	<b>15-1</b>
Formular 15/1 - Arbeitsstättenverordnung	
Formular 15/2 - Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	
Formular 15/3 - Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
<b>16. Brandschutz</b>	<b>16-1</b>
Brandschutzkonzept vom 26.08.2015	
Formulare 16/1.1 bis 16/1.4	
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>17-1</b>
<b>18. Bauantrag Ordner 2:</b>	<b>18</b>
1 Blatt Werksausschnittslegeplan	
1 Blatt Übersichtsplan	
1 Liegenschaftsplan zum Bauantrag	
6 Blatt Bauzeichnungen	
2 Blatt Bau- und Nutzungsbeschreibungen	
9 Blatt Brandschutzkonzept	
1 Blatt Fortschreibung des Maßes der baulichen Nutzung	
1 Blatt Berechnung des umbauten Raumes	
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind</b>	<b>19-1</b>
<b>20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>20-1</b>
Formular 20/1 - Feststellung der UVP-Pflicht	
Formular 20/2 - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formular 20/3 - Unterrichtung über beizubringende Unterlagen	
<b>21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	<b>21-1</b>
<b>22. Ausgangszustandsbericht</b>	<b>22-1</b>
Formular 22/1	

#### **Anhang 1:**

##### **Emissionssituation am Ofen Weiß III:**

Emissionsmessung Cges gemäß § 18 der 17. BImSchV

Emissionsmessung CO gemäß § 16 der 17. BImSchV

#### **Anhang 2:**

Auswertung der Versuchsreihe „Stickstoffdioxidreduzierung“ vom 21.05. bis 13.06.2014

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **Aufschiebende Bedingung**

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorliegende Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft wurde und der Bauherrschaft geprüft vorliegen. § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO bleibt unberührt.

### **Auflagenvorbehalt**

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

### **1. Allgemeines, Termine**

#### 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2

Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

#### 1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Kapitel IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### 1.6

Der Anlagenbetreiber hat der o.g. Genehmigungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### 1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

#### 1.8

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

#### 1.9

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

#### 1.10

In den Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nrn. 2, 3, 4 und 5 sind weitere Fristen und Termine festgesetzt.

## **2. Baurecht**

#### 2.1

Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Baugrundstück in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind. Die Frage, ob Kampfmittelräumungsmaßnahmen notwendig werden, ist mit dem

Regierungspräsidium Darmstadt  
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

unter Vorlage eines Liegenschaftsplans, auf dem das Grundstück markiert ist, vor Beginn der Errichtung zu klären.

Bis zur Klärung und ggf. vor Durchführung der notwendigen Untersuchungen und ggf. Räumung dürfen aus Gründen der Gefahrenabwehr keine Boden eingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden (§§ 3 und 12 HBO). Eine entsprechende Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes bzw. der beauftragten Fachfirma ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

## 2.2

Aufgrund § 65 Abs. 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

## 2.3

**Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen bei der o.g. Bauaufsichtsbehörde einzureichen:**

- Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes über die Auswertung der Kriegsluftbilder bzw. der Fachfirma über die erfolgte Untersuchung und ggf. Räumung des Grundstücks,
- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 HBO, der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat,
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige,
- Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaues beauftragt ist,
- Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige der / das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist.

## **3. Baurecht/Brandschutz**

### 3.1

**Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung bzw. bei einer Nutzung vor Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise bei der o.g. Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen:**

- Schriftliche Bescheinigung eines Fachbauleiters für Brandschutz oder des Erstellers des Brandschutzkonzeptes über die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ergeben (§ 45 Abs. 2 Nr. 16-19 HBO).

#### 4. Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Auflagen nach der 17. BImSchV / Emissionsmessungen

Die Nebenbestimmungen unter Kapitel V des Genehmigungsbescheides vom 16.11.2011, Az.: IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9e, gelten weiterhin mit folgenden **Änderungen**:

##### **4.1. Emissionsbegrenzung**

###### 4.1.1.

Für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des neuen Gewebefilters dürfen die im Abgas der Drehofenanlage (Emissionsquelle 095) enthaltenen Emissionen an **Gesamtstaub (maximal bis zum 31.12.2016)** bzw. an **Stickstoffoxiden (maximal bis zum 31.12.2018)** bei einer durch Sekundärbrennstoffe zugeführten Feuerungswärmeleistung von **maximal 60 vom Hundert** folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

a) gemessen als Tagesmittelwerte (TMW):

Gesamtstaub (längstens bis zum 31.12.2016)	<b>20</b>	<b>mg/m<sup>3</sup></b>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid Angegeben als Stickstoffdioxid (längstens bis zum 31.12.2018)	<b>500</b>	<b>mg/m<sup>3</sup></b>

b) gemessen als Halbstundenmittelwerte (HMW):

Gesamtstaub (längstens bis zum 31.12.2016)	<b>40</b>	<b>mg/m<sup>3</sup></b>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid Angegeben als Stickstoffdioxid (längstens bis zum 31.12.2018)	<b>1000</b>	<b>mg/m<sup>3</sup></b>

Die von der Betreiberin gewählte Fahrweise muss über eine hinreichend lange Betriebszeit konstant bleiben (mindestens 1 Monat). Bezugszeitraum für die Bestimmung des Anteils der durch Sekundärbrennstoffe zugeführten Feuerungswärmeleistung ist das Monatsmittel.

###### 4.1.2.

Für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des neuen Gewebefilters dürfen die im Abgas der Drehofenanlage (Emissionsquelle 095) enthaltenen Emissionen an **Gesamtstaub (maximal bis zum 31.12.2016)** bzw. an **Stickstoffoxiden (maximal bis zum 31.12.2018)** bei einer durch Sekundärbrennstoffe zugeführten Feuerungswärmeleistung von **mehr als 60 bis maximal 80 vom Hundert** folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:



a) gemessen als Tagesmittelwerte (TMW):

Gesamtstaub 12 mg/m<sup>3</sup>  
(längstens bis zum 31.12.2016)

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid  
Angegeben als Stickstoffdioxid 260 mg/m<sup>3</sup>  
(längstens bis zum 31.12.2018)

b) gemessen als Halbstundenmittelwerte (HMW):

Gesamtstaub 32 mg/m<sup>3</sup>  
(längstens bis zum 31.12.2016)

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid  
Angegeben als Stickstoffdioxid 520 mg/m<sup>3</sup>  
(längstens bis zum 31.12.2018)

Die von der Betreiberin gewählte Fahrweise muss über eine hinreichend lange Betriebszeit konstant bleiben (mindestens 1 Monat). Bezugszeitraum für die Bestimmung des Anteils der durch Sekundärbrennstoffe zugeführten Feuerungswärmeleistung ist das Monatsmittel.

#### 4.1.3.

Ab Inbetriebnahme des neuen Gewebefilters, **spätestens ab 01.01.2017**, dürfen die im Abgas der Drehofenanlage (Emissionsquelle 095) enthaltenen Emissionen an **Gesamtstaub** unabhängig von der durch Sekundärbrennstoffe zugeführten Feuerungswärmeleistung folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

a) gemessen als Tagesmittelwert (TMW):

Gesamtstaub 10 mg/m<sup>3</sup>

b) gemessen als Halbstundenmittelwerte (HMW):

Gesamtstaub 30 mg/m<sup>3</sup>

#### 4.1.4

Die im Abgas der Drehofenanlage (Emissionsquelle 095) enthaltenen Emissionen an **Ammoniak** und **Gesamtkohlenstoff** (Gesamt-C) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Ammoniak 30 mg/m<sup>3</sup>  
(gemessen als Tagesmittelwert)

organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C  
(gemessen als Tagesmittelwert) **50 mg/m<sup>3</sup>**

#### 4.1.5

Die im Abgas der Drehofenanlage (Emissionsquelle 095) enthaltenen Emissionen an **Quecksilber** und Kohlenmonoxid dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

a) gemessen als Tagesmittelwert (TMW):

Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg **0,03 mg/m<sup>3</sup>**

Kohlenmonoxid **2000 mg/m<sup>3</sup>**

b) gemessen als Halbstundenmittelwerte (HMW):

Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg **0,05 mg/m<sup>3</sup>**

Kohlenmonoxid **4000 mg/m<sup>3</sup>**

## 4.2 Emissionsmessungen

### 4.2.1 Kontinuierliche Messungen

#### 4.2.1.1

Folgende Schadstoffe sind zusätzlich kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- a) die Massenkonzentration der Ammoniakemissionen, spätestens ab 01.01.2017
- b) die Massenkonzentration der Quecksilberemissionen, spätestens ab 01.04.2017
- c) die Massenkonzentration der organischen Stoffe (Gesamt-C), spätestens ab 01.04.2017

#### 4.2.1.2

Für die kontinuierlichen Messungen sind eignungsgeprüfte, zertifizierte Mess- und Auswerteeinrichtungen gemäß DIN EN 15267-1 bis -3 einzusetzen. Diese Mess- und Auswerteeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht; eine entsprechende Liste ist beim Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/luft/messeinrichtungen/bekanntgaben.htm>) erhältlich.

Die in den Eignungsbekanntgabebescheiden der eingesetzten kontinuierlichen Messgeräte genannten Anforderungen sind zu beachten.

#### 4.2.1.3

Über den ordnungsgemäßen Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist eine Bescheinigung einer von der zuständigen obersten Landesbe-

hörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle zu erbringen und der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Diese Stelle ist zu beauftragen, ein Exemplar des Berichts direkt an das HLNUG zu senden. Im Anschreiben an das Regierungspräsidium, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

Bei der Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaus der Messeinrichtungen sind die Vorgaben der DIN EN 14181 'Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen' und der VDI Richtlinie 3950 zu beachten und umzusetzen.

#### **4.2.2 Einzelmessungen**

Bis zur Installation der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte sind die unter 4.2.1 genannten Schadstoffe jährlich durch Einzelmessungen nach § 18 der 17. BImSchV zu ermitteln.

### **5. Lärmschutz**

#### 5.1

Die von der Anlage einschließlich der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission in den nachstehend aufgeführten Bereichen folgende Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm für Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

#### **a) IP 1 Wiesbadener Landstraße 90 (Gewerbegebiet):**

- tags (06.00 bis 22.00 Uhr): 65dB(A)
- nachts (22.00 bis 06.00 Uhr): 50 dB(A)

#### **b) IP2 Hambuschstraße 2, IP 3 Dyckerhoffstraße 24 und IP 4 Dyckerhoffstraße 5 (Mischgebiet):**

- tags (06.00 bis 22.00 Uhr): 60dB(A)
- nachts (22.00 bis 06.00 Uhr): 45 dB(A)

#### 5.2

Die in dem schalltechnischen Gutachten vom 24.07.2015, Nr. 225F5 G2 der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH zugrundegelegten schalltechnischen Ausgangsdaten der neuen Aggregate/Gebläse sind als Spezifikationsvorgaben vom Hersteller nachzuweisen:

Bei dem Einbau des neuen Ventilators sind dessen schalltechnische Ausgangsdaten für die Auslegung des neuen Abgasschalldämpfers heranzuziehen.

Der maximale Schalleistungspegel an der Kaminmündung des Ofens weiß darf einen maximalen Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 78 \text{ dB(A)}$  nicht überschreiten.

### 5.3

Vor Inbetriebnahme der Gewebefilters ist der Genehmigungsbehörde durch technische Datenblätter die Auslegung des Abgasschalldämpfers im Hinblick auf die Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels an der Kaminmündung des Ofens weiß nachzuweisen.

## VI. Begründung

### **1. Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen**

#### Zuständigkeit:

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.3.1 G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

#### Anlagenabgrenzung:

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt: Die Abgasreinigungseinrichtung ist Bestandteil der Weißzementklinkerherstellung.

#### Genehmigungshistorie:

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG mit Bescheid vom 15.06.2015 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9h genehmigt.

#### Verfahrensablauf

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat am 10.09.2015 beantragt, die immissions-schutzrechtlich genehmigte Anlage durch den Umbau der Elektrofilteranlage zur Schlauchfilteranlage (Gewebefilter) zu ändern.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 05.11.2015 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21.12.2015 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, wurde ebenfalls am 21.12.2015 entsprochen, da mit dem Umbau der Elektrofilteranlage zur Schlauchfilteranlage (Gewebefilter) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

#### Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit Schreiben (per E-Mail) vom 22.02.2016, wurde der Antragstellerin ein Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern. Mit Schreiben (per E-Mail) vom 26.02.2016 hat die Antragstellerin dem Bescheidsentwurf vom 22.02.2016 zugestimmt.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage (Herstellung von Zementklinker oder Zementen) handelt es sich um eine Anlage der Nr. 2.2.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Aus den beschriebenen Vorhabensmerkmalen und Projektwirkungen, den Standortverhältnissen und den dargestellten Merkmalen möglicher Umwelteinwirkungen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Umbau der elektrischen Abgasreinigung von Elektrofilter auf Gewebefilter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es werden keine zusätzlichen Emissionsquellen gebaut und keine höheren Emissionen erzeugt. Mit der neuen Abluftreinigung wird sichergestellt, dass zukünftig der niedrigere Emissionsgrenzwert für Staub sicher eingehalten wird.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und am 18.01.2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 03 / 2016) veröffentlicht.

### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 2.3.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für Anlagen, die sich vor dem 07.01.2013 im Betrieb befanden, gilt gemäß § 67 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BImSchG die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB erst beim ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag. Ein entsprechender Änderungsgenehmigungsantrag erfolgte am 24.07.2014. Beantragt wurde der Bau und Betrieb eines Tanklagers für Heizöl S. In der Genehmigung vom 16.12.2014 (Az.: IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9g) wurde in Kapitel V Nr. 1.1 als Nebenbestimmung festgelegt, dass vor Inbetriebnahme der Anlage für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen ist. Mit Schreiben vom 27.01.2015 wurde der AZB vom 21.01.2015 des Ing.-Büros IGB, Ludwigshafen, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, vorgelegt.

Gefährliche Stoffe, die in relevanten Mengen im gesamten Werk Amöneburg gehandhabt werden, sind Heizöl S, Ammoniakwasser und Feststoffe. Durch die hiermit genehmigte Änderung (Umbau der Abluftreinigung) erhöhen sich die bislang genehmigten Stoffe bzw. Lagermengen an relevanten gefährlichen Stoffen nicht. Eine ergänzende Betrachtung in einem AZB ist nicht erforderlich.

## **2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - hinsichtlich des Brandschutzes, baurechtlicher Belange und des Gesundheitsschutzes sowie
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange sowie hinsichtlich des Arbeitsschutzes und
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hinsichtlich des Lärmschutzes.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist im Einzelnen folgendes festzuhalten:

### **Aufschiebende Bedingung**

Die Prüfung der Standsicherheit ist noch nicht abgeschlossen. Die Vergünstigung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll erst dann eintreten, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis dem Bauherrn zugestellt wird. Durch diese Bedingung kann hinreichend sichergestellt werden, dass die materiellen Voraussetzungen des § 11 HBO eingehalten werden und eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erfolgt.

Eine Möglichkeit, von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch ohne die Prüfung des o.g. Nachweises Gebrauch zu machen, besteht nicht.

### **Auflagenvorbehalt**

Mit Zustimmung der Antragstellerin wurde ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen, um nachträglich noch Auflagen erteilen zu können, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der weiteren erforderlichen (bauaufsichtlichen) Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt.

### **Immissionsschutz:**

#### Befristung

Die Befristung unter Nebenbestimmung Kapitel V Nr. 1.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenzuwirken.

- **Luftreinhaltung:**

Die Erfüllung einer sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht war zu prüfen.

Durch den Einsatz von Sekundärbrennstoffen in der Feuerung des Drehofens weiß handelt es sich um eine Abfallmitverbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 1 der 17. BImSchV.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Die Anlage entspricht den in der 17. BImSchV in den §§ 4, 5 Abs. 4 und § 7 genannten technischen Anforderungen an Abfallmitverbrennungsanlagen.

Die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV werden eingehalten und damit auch das in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegte Vorsorgegebot erfüllt. Zum Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte und Betriebsparameter werden kontinuierliche Messungen und Einzelmessungen nach Maßgabe der 17. BImSchV gefordert.

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 16.11.2011 bzw. den Ausnahmegenehmigungen vom 01.09.2015, 18.02.2010 und 31.03.2010 wurden bereits Ausnahmen von den Vorgaben der 17. BImSchV gemäß § 24 Abs. 1 (§ 19 alter Fassung) für den Betrieb des Ofens weiß zugelassen. Die Anträge hinsichtlich der teilweisen Weitergeltung dieser Ausnahmen wurden im Genehmigungsverfahren geprüft. Die bereits gewährten Ausnahmen haben, sofern keine Änderung mit diesem Bescheid erfolgt, weiterhin Gültigkeit.

Ausnahmen von den Vorschriften der 17. BImSchV können gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der 17. BImSchV durch die zuständige Behörde zugelassen werden, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden. Die Anforderungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der 17. BImSchV sind nach Prüfung der Genehmigungsbehörde bei den erteilten Ausnahmen erfüllt. Die Ableitungshöhe (Schornsteinhöhe der Emissionsquelle Nr. 095) ist für die als Ausnahme zugelassenen Grenzwerte ausgelegt. Die Anforderungen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der 17. BImSchV werden ebenfalls erfüllt.

Begründung einzelner Ausnahmen:

➤ Befristete Ausnahme für den Staubemissionsgrenzwert und die kontinuierliche Messung der Ammoniakemissionen:

Im Zementwerk Amöneburg werden derzeit die Abgase der Drehofenanlage zur Weißklinkerherstellung mit einem Elektrofilter entstaubt. Aufgrund der novellierten 17. BImSchV gelten ab dem 01.01.2016 strengere Grenzwerte für Staub (TMW: 10 mg/m<sup>3</sup>; HMW: 30 mg/m<sup>3</sup>). Mit der derzeit installierten Technik können die strengeren Grenzwerte für Staub nicht sicher eingehalten werden. Des Weiteren ist ab dem 01.01.2016 gemäß Anlage 3 Nr.



2.1 der 17. BImSchV für NH<sub>3</sub> ein TMW von 30 mg/m<sup>3</sup> festgesetzt und die NH<sub>3</sub>-Emissionen sind kontinuierlich zu messen. Mit dem beantragten Umbau der vorhandenen Elektrofilteranlage zur Schlauchfilteranlage (Gewebefilter) können zukünftig die Staubgrenzwerte der 17. BImSchV sicher eingehalten werden. Die vorhandene Messtechnik zur Emissionsüberwachung wird im Rahmen des Umbaus durch ein Mehrkomponentenmesssystem ersetzt, so dass nach Abschluss der Umrüstung auch eine kontinuierliche NH<sub>3</sub>-Messung erfolgt.

Mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag und mit Schreiben vom 19.08.2015 beantragte die Firma Dyckerhoff GmbH unter Bezug auf § 24 der 17. BImSchV eine Verlängerung der in der Genehmigung vom 16.11.2011 festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Staub und einen Verzicht der kontinuierlichen NH<sub>3</sub>-Messung ab dem 01.01.2016 bis zum Einbau des neuen Gewebefilters. Diesem Antrag wurde mit Ausnahmegenehmigung vom 01.09.2015 bis maximal 31.12.2016 zugestimmt, da die vorliegenden Messberichte zu den Ammoniakemissionen und die Auswertungen der kontinuierlichen Staubmessungen zeigen, dass die festgelegten Grenzwerte für Staub und Ammoniak eingehalten werden.

➤ Stickoxidemissionen:

Gemäß der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 5 der 17. BImSchV müssen bestehende Anlagen zur Herstellung von Zementklinker und Zementen die Anforderungen nach Anlage 3 Nummer 2.1 Buchstabe d, d. h. den festen TMW Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid in Höhe von 200 mg/m<sup>3</sup>, spätestens ab dem 01.01.2019 erfüllen. In einer 4 wöchigen Versuchsreihe wurde im Jahr 2014 getestet, dass mit der vorhandenen SNCR-Anlage (Entstickungsanlage) der zukünftige Emissionsgrenzwert voraussichtlich eingehalten werden kann. Nach Einbau des Mehrkomponentenmesssystems, mit dem auch die Ammoniakemissionen kontinuierlich gemessen werden können, wird der Versuch zur Einhaltung des zukünftigen NO<sub>x</sub>-Grenzwertes unter der zeitgleichen Einhaltung des Ammoniakgrenzwertes wiederholt werden.

➤ Kontinuierliche Messung der Quecksilberemissionen:

Gemäß § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV soll auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber verzichtet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die geltenden Emissionsgrenzwerte nach Anlage 3 Nummer 2.1 und 2.2 der 17. BImSchV zu weniger als 20% in Anspruch genommen werden. Die vorliegenden Messergebnisse der jährlichen Emissionsmessungen nach der 17. BImSchV belegen dies. Nach Umbau der Abgasreinigung werden auch die Quecksilberemissionen kontinuierlich gemessen.

➤ Emissionsgrenzwert der Gesamt-C Emissionen sowie kontinuierliche Messung derselben:

Mit Ausnahmegenehmigung vom 31.03.2010 wurde für die Gesamt-C Emissionen bereits ein Grenzwert von 50 mg/m<sup>3</sup> anstelle von 10 mg/m<sup>3</sup> für Gesamt-C festgesetzt.

Gemäß Anlage 3 Nr. 2.1.2 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen für Gesamt-C genehmigen, sofern diese Ausnahmen aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind.

Die rohmaterialbedingten Einträge von Kohlenstoff erfolgen durch den natürlichen Rohstoff Kalkstein, der etwa 78% der eingesetzten Rohmaterialien ausmacht. Die Ergebnisse der Einzelmessungen für Gesamt-C belegen, dass der Emissionsgrenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  aus rohstoffbedingter Sicht nicht einhaltbar ist. Mit dem Umbau der Abgasreinigung und dem Einbau des Mehrkomponentenmesssystems mit einem Flammenionisationsdetektor werden auch die Gesamt-C Emissionen kontinuierlich gemessen.

➤ Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid:

Gemäß Anlage 3 Nr. 2.4.1 der 17. BImSchV ist ein Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 8 Abs. 1 der 17. BImSchV ( $50 \text{ mg/m}^3$ ) festzulegen.

Die 17. BImSchV fordert in § 5 Abs. 4, dass Abfallmitverbrennungsanlagen so zu betreiben sind, dass eine möglichst vollständige Verbrennung der Abfälle erreicht wird. Normalerweise kann die Ausbrandqualität über die CO-Emissionen geregelt werden. Die CO-Emissionen liegen allerdings erfahrungsgemäß bei Zementwerken oberhalb der in § 8 Abs. 1 der 17. BImSchV genannten Grenzwerte. Sie werden bei optimalen Verbrennungsbedingungen (Gasverweilzeiten von 3-4 sec bei Temperaturen oberhalb  $1200^\circ\text{C}$ , Flammentemperaturen von über  $2000^\circ\text{C}$  und Sauerstoffüberschuss) im wesentlichen nicht durch die zur Verbrennung bestimmten Sekundärbrennstoffe (Abfälle), sondern durch Teiloxidation der im Rohmaterial vorhandenen Kohlenstoffverbindungen hervorgerufen. Gemäß Anlage 3 Nr. 2.4.2 der 17. BImSchV kann auf Antrag von dem Grenzwert abgewichen werden, sofern dies wie aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich ist. Die rohmaterialbedingten Einträge von Kohlenstoff erfolgen in der Anlage durch den natürlichen Rohstoff Kalkstein, der etwa 78% der eingesetzten Rohmaterialien ausmacht. Aufgrund der Auswertung der kontinuierlichen Messungen wird der Emissionsgrenzwert von  $2000 \text{ mg/m}^3$  beibehalten.

➤ Keine kontinuierlichen Messungen der gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen (HF) und der gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen (HCl):

Wegen des hohen Überschusses an alkalisch reagierenden Brenngutbestandteilen im Vorwärmer ist die Bildung von gasförmigen Chlor- und Fluorverbindungen nahezu ausgeschlossen (VDI-RL 2094). Gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV kann somit auf die kontinuierlichen Messungen verzichtet werden. Die Auswertung der jährlichen Einzelmessungen belegen, dass die Emissionswerte der gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen und Chlorverbindungen sehr niedrig bzw. teilweise nicht nachweisbar sind.

Die Nebenbestimmungen unter Kapitel V des Genehmigungsbescheides vom 16.11.2011, Az.: IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9e, haben für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte weiterhin Gültigkeit, mit Ausnahme der unter Kapitel V Nr. 4 dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Änderungen (§ 21 Abs. 2a Nr. 2 der 9. BImSchV).

- **Lärmschutz:**

Die Überprüfung hinsichtlich des Lärmimmissionsschutzes umfasste die gutachterliche Stellungnahme der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 24.07.2015. Gegen die Ausführungen des Gutachtens bestehen keine Einwendungen. Um sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte nach der Inbetriebnahme des neuen Gewebefilters nicht überschritten werden, wurde als akustisches Planungsziel die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) in der Nachtzeit festgelegt. Um diesen Wert einzuhalten, darf der Schallleistungspegel an der Abgaskaminmündung des Ofens weiß einen Wert von  $L_{WA} = 78$  dB(A) nicht überschreiten. Die in dem Gutachten dargestellten schalltechnischen Spezifikationen sind bei der Auslegung des Schalldämpfers und der neuen Anlagenteile zugrunde zu legen. Unter Kapitel V Nr. 5.3 der Nebenbestimmungen ist ein schriftlicher Nachweis vorgesehen.

Die Umsetzung der Vorgaben aus der Lärmimmissionsprognose führt dazu, dass die betrachteten Anlagenteile zukünftig keinen relevanten Immissionsbeitrag an den Immissionsorten leisten werden (Nr. 2.2 der TA Lärm).

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm:

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, am IP 1, Wiesbadener Landstraße 90, Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet und am IP 2, Hambuschstraße 2, Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet festgelegt. Diese Festsetzungen entsprechen den Ausweisungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Am IP 3 und 4, Dyckerhoffstraße 5 bzw. 24, wurden ebenfalls Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet festgesetzt. Diese Festsetzung wurde aufgrund der tatsächlichen baulichen Nutzung vorgenommen. Der rechtskräftige Bebauungsplan aus 1966 weist die Dyckerhoffstraße als allgemeines Wohngebiet aus. Gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm handelt es sich um eine sog. Gemengelage. Das Werksgelände des Zementwerkes ist seit 1864 historisch gewachsen. Im Einwirkungsbereich befinden sich der Industriepark Kalle-Albert und weitere gewerbliche Nutzungen in der Wiesbadener Landstraße. Die Umgebung aus Wohnbebauung in der angrenzenden Dyckerhoffstraße (ehemalige Werkswohnungen) ist später als das Zementwerk entstanden. Wenn gewerblich bzw. industriell genutzte Gebiete direkt aneinandergrenzen, können gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für die zum Wohnen dienenden Gebiete auf einen geeigneten Zwischenwert (maximal Mischgebiet) erhöht werden, wenn der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Weitere Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 1 der 9. BImSchV sind nicht erforderlich. Die in dem Nachtragsbescheid vom 21.04.2015 zur Genehmigung vom 16.12.2014, Az. IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9g, festgelegten Nebenbestimmungen zur Überwachung und regelmäßigen Wartung von Boden und Grundwasser haben weiterhin Gültigkeit (§ 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV).

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften:**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher und werden wie folgt begründet:

#### Baurecht, Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nrn. 2 und 3 dieses Genehmigungsbescheides keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Baugrundstück in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind. Deshalb wurde Nebenbestimmung Nr. 2.1 aufgenommen.

### **3. Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die gemäß § 12 BImSchG in Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der HBO niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz, dem Baurecht, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

#### **4. Begründung der Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung (Gebühren) ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

gez. Dr. Kraatz

Dr. Andrea Kraatz

#### **Anhang:**

- Hinweise zum Baurecht
- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- Gliederung des Genehmigungsbescheides



	Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006		
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622).
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBL. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBL. S. 511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	20.11.2015 (BGBl. I S. 2053)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	15.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	18.12.2014 (GVBl. I vom 14.01.2015 S. 2)

### 3. Gliederung des Genehmigungsbescheides für den Umbau der Abluftreinigung

		Seite
<b>I.</b>	<b>Tenor</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Genehmigungen</b>	<b>2</b>
<b>IV.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>3</b>
<b>V.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>5</b>
	Aufschiebende Bedingung, Auflagenvorbehalt	<b>5</b>
	1. Allgemeines, Termine	<b>5</b>
	2. Baurecht	<b>6</b>
	3. Baurecht/Brandschutz	<b>7</b>
	4. Immissionsschutz/Luftreinhaltung/Auflagen nach der 17. BImSchV/Emissionsmessungen	<b>8</b>
	5. Lärmschutz	<b>11</b>
<b>VI.</b>	<b>Begründung</b>	
	1. <b>Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen</b>	<b>13</b>
	Zuständigkeit	<b>13</b>
	Anlagenabgrenzung	<b>13</b>
	Genehmigungshistorie	<b>13</b>
	Verfahrensablauf	<b>13</b>
	Anhörung nach § 28 HVwVfG	<b>13</b>
	Umweltverträglichkeitsprüfung	<b>14</b>
	Ausgangszustandsbericht	<b>14</b>
	2. <b>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</b>	<b>15</b>
	Aufschiebende Bedingung, Auflagenvorbehalt	<b>15</b>
	Immissionsschutz	<b>15</b>
	Luftreinhaltung	<b>16</b>
	Lärmschutz	<b>19</b>
	<b>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</b>	<b>20</b>
	Baurecht, Brandschutz	<b>20</b>
	3. <b>Zusammenfassende Beurteilung</b>	<b>20</b>
	4. <b>Begründung der Kostenentscheidung</b>	<b>21</b>
<b>VII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>21</b>
<b>Anhang</b>		<b>21</b>
	Hinweise zum Baurecht	<b>22</b>
	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	<b>22</b>
	Gliederung	<b>24</b>